Maklervollmacht

Vertragspartner dieser Maklervollmacht sind:

TBO Versicherungsmakler GmbH, Königstr. 42, 41564 Kaarst
nachfolgend – Makler oder Vermittler – genannt

und

nachfolgend – Mandant oder Kunde – genannt

1. Umfang
Diese Maklervollmacht umfasst insbesondere
(1) die Vertretung des Mandanten gegenüber den betroffenen Vertragspartnern, z.B. Versicherern und Bausparkassen, einschließlich der Abgabe und Entgegennahme aller die Verträge betreffenden Willenserklärungen für den Mandanten.
(2) die Anweisung an den Vertragspartner des Mandanten, mit Vorlage dieser Vollmacht, die bestehenden Verträge unverzüglich in die Betreuung und Verwaltung des Maklers zu übertragen.
(3) die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge. Dies gilt ausdrücklich nicht für Lebensversicherungen sowie Krankenversicherungen, welche nach Art der Lebensversicherung kalkuliert sind.
(4) die Vollmacht zur Beendigung bestehender Maklerverträge oder –aufträge und die Berechtigung zur Anforderung aller Geschäftsunterlagen nach § 667 BGB für den Mandanten vom Vorvermittler/Betreuer/Vorbeauftragten in Vertretung des Mandanten.
(5) die Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den von dem Makler vermittelten oder in die Betreuung übernommenen Versicherungsverhältnissen, sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung.
(6) die Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Ombudsstelle.
(7) die Erteilung, Widerruf und Weiterleitung von Lastschriftaufträgen und Einzugsermächtigungen (SEPA) gegenüber Versicherern und sonstigen Produktpartnern zur Abbuchung der Versicherungsprämien bzw. sonstiger Entgelte.
(8) die Bevollmächtigung, die Kundeninformationen gemäß § 7 VVG (Stand: 1. Januar 2008) i.V.m. den Regelungen der VVG InfoV für den Mandanten in Empfang zu nehmen und für den Mandanten die Erklärung des Empfangs gegenüber dem Versicherer abzugeben. Der Makler hält diese Informationen für den Mandanten bereit, so dass der Mandant die Kundeninformation jederzeit einsehen oder in Textform anfordern kann.
(9) die Bevollmächtigung, für den Mandanten in allen bestehenden Versicherungsangelegenheiten die Korrespondenz mit den jeweiligen Versicherungsunternehmen zu führen.
(10) die Erteilung und Widerruf von Einverständniserklärungen zur Einholung und Weitergabe von Informationen an folgende Unternehmen, sofern gesetzlich zulässig und für die Prüfung, Vermittlung oder Betreuung dienlich:
X Sozialversicherungsträger
X Bonitätsauskunftgeber
X Banken und Kreditinstitute, jedoch ohne Kontenzugriff
X Steuerberater
X Rechtsanwälte
X Handwerker und Architekten
X Ämter und Behörden sowie vergleichbare Institutionen (z.B. Zulagenstellen)

2. Befreiung von § 181 BGB
Bezüglich der Vermittlung von Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung wird der Makler von der Begrenzung des § 181 BGB befreit. Es ist ihm mithin gestattet zwischen dem jeweiligen Versicherer und dem Mandanten durch Vertretung beider Parteien einen Versicherungsvertrag über vorläufige Deckung abzuschließen, soweit er hierzu vom Versicherer berechtigt ist.

3. Kündigung
Der Mandant kann diese vorliegend erteilte Vollmacht, unabhängig von dem übrigen Vertrag, jederzeit durch schriftliche Erklärung für die Zukunft dem Makler entziehen.

_____
Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift Mandant Unterschrift Makler